

1120/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1080/J - NR/2000, betreffend Bahnlinie Leoben - Vordernberg, die die Abgeordneten Dobnigg und Genossen am 7. Juli 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Ja, diese Pläne sind meinem Ressort vom Vorstand der ÖBB bekannt gegeben worden.

Zu Frage 2:

Der Vorstand der ÖBB beabsichtigt, die Einstellung des Personenverkehrs ab 9.6.2001. Laut ÖBB erwachsen dem Unternehmen im Personenverkehr erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Einer Information der ÖBB zufolge ist die Auslastung der Personenzüge sehr gering. Durchschnittlich ist eine 19 prozentige Auslastung gegeben.

Entsprechend den Vorgaben des Bundesbahngesetzes 1992 sind die ÖBB nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und zu betreiben. Die ÖBB haben die Frage der Einstellung des Personen - und Güterverkehrs nach betriebswirtschaftlichen Kriterien unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgrades zu beurteilen.

Im Sinne dieser Überlegungen führen die ÖBB gegenwärtig eingehende betriebswirtschaftliche Analysen des Personen - und Güterverkehrs durch. Darüberhinaus finden mit den betroffenen Bundesländern Gespräche statt, inwieweit Interesse an der

Aufrechterhaltung des regionalen Schienenverkehrs besteht, bzw. die Bereitschaft gegeben ist, den vorliegenden Betriebsabgang - trotz der von den Bundesländern für Regionalbahnen geleisteten Beitragszahlungen ist ein zumindest ausgeglichenes betriebswirtschaftliches Ergebnis nicht für alle Strecken gegeben - abzudecken. Anhand dieser Resultate wird von den ÖBB dann die weitere Vorgangsweise festgelegt, wobei dieses Procedere auch hinsichtlich der Strecke Leoben - Vordernberg Markt angewendet wird und derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

Die bisherigen Ergebnisse sprechen allerdings aus ÖBB - Sicht bei diesem Streckenabschnitt für eine Einstellung des Schienenpersonenverkehrsangebotes.

Zu den Fragen 3, 4, 5, 6, 7 und 9:

Grundsätzlich sind folgenden Szenarien bei der von der ÖBB beabsichtigten Einstellung von Nebenbahnen möglich:

a. Die ÖBB stellen den Güterverkehr oder den Personenverkehr ein.

Dadurch würden freie Zugtrassen zur Verfügung stehen. Im Lichte des freien Netzzuganges für Dritte können diese Zugtrassen von anderen konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen genutzt werden. Das Land, aber auch sonstige Interessierte können außerdem Verkehrsdienstverträge mit diesen neuen konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen abschließen und bestimmte Leistungen gegen Bezahlung in Auftrag geben.

b. Die ÖBB beabsichtigen, den Personen- und Güterverkehr und den Betrieb der Infrastruktur einzustellen.

Diese Einstellung unterliegt den Bestimmungen des § 29 Eisenbahngesetz. D.h. die ÖBB müssen einen Einstellungsantrag bei der Eisenbahnbehörde im BMVIT stellen. Nach entsprechender Prüfung kann, um den Betrieb auf einer von den ÖBB eingestellten Nebenbahn weiterhin aufrecht zu erhalten, eine öffentliche -

europaweite - Ausschreibung durchgeführt und Interessenten für die Aufrechterhaltung des Betriebes gesucht werden. Die Ausschreibungskriterien könnten dabei nach folgenden Prioritäten geordnet werden:

- Betrieb der Infrastruktur und des Güter- und Personenverkehrs
- Güter - und Personenverkehr
- Personen - oder Güterverkehr
- Anschlußbahnähnlicher Betrieb
- Betrieb als Museumsbahn.

Der Bund würde in den ersten drei Fällen diesen neuen Eisenbahnunternehmen auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen analog zu den Regelungen für Privatbahnen zur Verfügung stellen. Bei Übernahme des Betriebes der Infrastruktur würden auch für Dritte die Erhaltung der Infrastruktur gemäß dem Privatbahnunterstützungsgesetz gefördert werden.

Zu Frage 8:

Das Unternehmen ÖBB wurde mit dem Bundesbahngesetz (BBG 92) ab 1.1.1993 hinsichtlich seines Absatzbereiches, also des Personen - und Güterverkehrs, in die wirtschaftliche Unabhängigkeit entlassen. Aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 1 BBG 92 obliegt daher die Tarifgestaltung im Personen - und Güterverkehr sowie die Führung oder Nicht - Führung von Zügen der ausschließlichen Entscheidung des Managements der ÖBB (kaufmännischer Bereich).

Ebenso unterliegt die Wahl von Geschäftsfeldern oder Marktstrategien der freien Entscheidung des Managements der ÖBB (Vorstand) und wird nur durch die Grenzen der Geschäftsordnung des Vorstandes eingeschränkt, die bestimmte Tätigkeiten und Maßnahmen von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig machen kann.

Bei einem Weiterbetrieb der angeführten Strecken durch ein anderes Eisenbahn - Verkehrsunternehmen stellt sich die Frage jedoch nicht.